

Lyssachstrasse 7
3400 Burgdorf
Tel. 034 422 22 12
Fax 034 423 45 30

info@hms-burgdorf.ch
www.hms-burgdorf.ch

Trägerschaft:
Spitex-Verein
Burgdorf-Oberburg

BEKB 3001 Bern
Kto.-Nr. 16.248.957.2.89



Allgemeine Mietbedingungen

1. Beginn und Dauer des Mietvertrages

Der Mietvertrag beginnt am Tag der Bezuges der Mietsache und endet am Tag, an welchem die Mietsache der Hilfsmittelstelle zurückgegeben wird. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Monat. Einzeltage werden mit einer Tagemiete berechnet.

Wird der Mietvertrag auf unbefristete Dauer abgeschlossen, so hat der Mieter/die Mieterin das Recht, die Mietsache jederzeit zurückzugeben (vgl. Ziffer 7 nachfolgend).

Wünscht der Mieter/die Mieterin bei einem Mietvertrag, welcher auf unbefristete Dauer abgeschlossen worden ist, dass die Hilfsmittelstelle die Mietsache bei ihm/ihr abholt, so gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen. Als Rückgabetag gilt in diesem Fall der Tag, an welchem die Kündigungsfrist ausläuft.

Die Hilfsmittelstelle hat das Recht, einen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen auf jeden beliebigen Zeitpunkt zu kündigen.

2. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand wird im Mietvertrag bezeichnet.

Die Hilfsmittelstelle kann bestimmtes Zubehör vom Mietvertrag ausnehmen und dieses ausschliesslich zum Verkauf anbieten. Dies gilt beispielsweise für Hygieneartikel oder Ähnliches.

3. Mietzins

Der Mietzins wird monatlich geschuldet. Er wird von der Hilfsmittelstelle in der Regel per Ende eines Kalendermonats in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist für verfallene Mietzinse beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Mieter/die Mieterin ohne weitere Mahnung den gesetzlichen Verzugszins.

Die Mietzinse der laufenden Mietverträge werden jährlich per 1. Oktober dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand des vorangehenden 1. Septembers) angepasst. Eine vorgängige Ankündigung an den Mieter/die Mieterin ist nicht erforderlich.

Wird die Mietsache dem Mieter/der Mieterin bei Mietbeginn nach Hause geliefert oder bei Mietende dort abgeholt, so werden die Transportkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Sorgfaltspflicht

Der Mieter/die Mieterin hat die Mietsache bei der Übernahme zu prüfen und der Hilfsmittelstelle allfällige Mängel sofort mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelrüge, gilt die Sache als in gutem Zustand übernommen. Der Mieter/die Mieterin hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und regelmässig zu pflegen. Allfällige Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Mietsache, insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung, zu treffen.

Die Mietsache darf nur zu dem im Mietvertrag bezeichneten Zweck oder durch die im Mietvertrag bezeichnete Person gebraucht werden. Eine Weitergabe der Mietsache an Drittpersonen ist untersagt.

Verletzt der Mieter/die Mieterin seine/ihre Sorgfaltspflicht, so wird er/sie für den dadurch entstandenen Schaden haftbar.

Wird die Mietsache starkem Rauch (Raucherwaren) ausgesetzt, so dass eine spezielle Reinigung und Auslüftung erforderlich ist, erhebt die Vermietstelle einen Reinigungsbeitrag. Die Höhe richtet sich nach dem zusätzlichen Mehraufwand. Ist eine Reinigung nicht mehr möglich, wird dem Mieter der Zeitwert des Artikels verrechnet.

5. Beschädigung der Mietsache

Bei Störung oder Beschädigung der Mietsache ist die Hilfsmittelstelle sofort zu benachrichtigen. Diese sorgt für eine möglichst rasche Behebung der Störung oder den Austausch des defekten Gegenstandes.

Der Mieter/die Mieterin darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Hilfsmittelstelle keine Reparaturen oder Veränderungen an der Mietsache selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

6. Meldepflicht bei Wohnortwechsel

Wechselt der Mieter/die Mieterin den Wohnort, so hat er/sie der Hilfsmittelstelle innerhalb von 10 Tagen die neue Wohnadresse mitzuteilen.

7. Rückgabe der Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses

Die Mietsache ist in gereinigtem Zustand während der ordentlichen Geschäftszeiten der Hilfsmittelstelle an diese zurückzubringen. In der Miete nicht inbegriffen sind: Reinigung, Desinfektion, Administration. Dieser Betrag wird gemäss der Mietpreisliste pauschal oder bei notwendigen Reparaturen nach Aufwand verrechnet.

8. Kauf der Mietsache

Nach Absprache mit der Hilfsmittelstelle kann die Mietsache käuflich erworben werden. Von der bereits bezahlten Miete wird 50% davon angerechnet. Ein allfälliger Kaufvertrag gilt in jedem Fall erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Mietvertrages und Zahlungen des Mieters/der Mieterin stellen Mietzinszahlungen dar.

9. Ergänzende Bestimmungen

Soweit weder der individuelle Mietvertrag noch die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen besondere Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts zum Mietvertrag (Art. 253 – 274g OR).

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen von Sozialversicherungen (z.B. der AHV, IV, EL), welche Kostenbeiträge an die Miete eines Hilfsmittels leisten.